



**Geschäftsverteilung
des richterlichen Dienstes
bei dem Landgericht Frankenthal (Pfalz)
2025**

**in der konsolidierten Gesamtfassung
zum 15.05.2025**

I. Zivilsachen, Baulandsachen, Handelssachen

1. Zuständigkeiten und Besetzung der Zivilkammern

1. Zivilkammer

(Schlüsselzahl 10111)

- Beschwerden in Betreuungssachen,
- Beschwerden in Freiheitsentziehungssachen (§ 72 Abs. 1 S. 2 GVG),
- Beschwerden in Zivilsachen (§ 72 Abs. 1 S. 1 GVG.), sofern sie nicht nach der Regelung dieses Geschäftsverteilungsplans von der 2., der 6. oder der 7. Zivilkammer bearbeitet werden,
- Beschwerden in Insolvenzsachen und aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (§ 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG),
- Beschwerden betreffend die Amtstätigkeit der Notare, mit Ausnahme der Anträge nach § 127 GNotKG,
- Beschwerden gegen Entscheidungen, welche die Ablehnung von Richtern, Rechtspflegern und Sachverständigen zum Gegenstand haben, soweit nicht die 6. oder die 7. Zivilkammer im Rahmen ihrer Spezialzuständigkeit zuständig ist,
- Beschwerden in PKH- bzw. VKH-Verfahren in den vorgenannten Rechtsgebieten,
- Bestimmung des zuständigen Gerichts (z. B. nach § 36 ZPO, § 5 FamFG),
- Bestellung des Vollstreckungsgerichts nach § 2 ZVG,
- Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz sowie
- erstinstanzliche Zivilsachen nach Maßgabe des Turnus.

Vorsitzender: Präsident des Landgerichts Jenet (0,1)
Stellvertreter: Richter am Landgericht Dietrich

Beisitzer: Richter am Landgericht Dietrich (0,2)
 Richter am Landgericht Dr. Schilpp (0,4)
 Richter am Landgericht Bläß (0,4)

2. Zivilkammer

(Schlüsselzahl 10112)

- Berufungen und isolierte PKH-Anträge in Zusammenhang mit (beabsichtigten) Berufungsverfahren, sofern sie nicht nach der Regelung dieses Geschäftsverteilungsplans im Rahmen der Spezialzuständigkeit von der 6. oder 7. Zivilkammer bearbeitet werden,
- Prozesskostenhilfebeschwerden in Zivilsachen (Aktenzeichen „C“), sofern sie nicht nach der Regelung dieses Geschäftsverteilungsplans im Rahmen der Spezialzuständigkeit von der 6. oder 7. Zivilkammer bearbeitet werden,
- Beschwerden, die in Zusammenhang mit Arrest- und Einstweiligen Verfügungsverfahren stehen, sofern sie nicht nach der Regelung dieses Geschäftsverteilungsplans im Rahmen der Spezialzuständigkeit von der 6. oder 7. Zivilkammer bearbeitet werden,
- sofortige Beschwerden gemäß §§ 721 Abs. 6 und 794 a Abs. 4 ZPO sowie Entscheidungen nach dem Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 27.02.1953 über deutsche Auslandsschulden vom 24.08.1953 (BGBl. S. 1003) sowie
- erstinstanzliche Zivilsachen nach Maßgabe des Turnus.

Vorsitzender: Vizepräsident des Landgerichts Schwenninger (0,49)

Stellvertreter: Richter am Landgericht Dr. Schilpp

Beisitzer: Richter am Landgericht Dr. Schilpp (0,6)
Richter am Landgericht Bläß (0,6)

3. Zivilkammer

(Schlüsselzahl 10113)

- Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG,
- Streitigkeiten nach dem UKlaG, auch wenn Anspruchskonkurrenz mit dem UWG besteht, mit Ausnahme von Streitigkeiten nach § 2a UKlaG,
- Streitigkeiten nach der DSGVO, soweit der Schwerpunkt des Rechtsstreits nicht auf einem anderen Rechtsgebiet liegt,
- Streitigkeiten, die dem Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen sind (§ 348 Abs. 1 Nr. 2k ZPO), soweit nicht anderweitig zugewiesen, mit Ausnahme der Streitigkeiten nach § 71 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 GVG, sowie
- erstinstanzliche Zivilsachen nach Maßgabe des Turnus.

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Jänicke
(1,0)

Stellvertreterin: Richter am Landgericht Dr. Gitzel

Beisitzer: Richter am Landgericht Dr. Gitzel (1,0)
Richterin am Landgericht Dr. Neuhaus (1,0)

4. Zivilkammer

(Schlüsselzahl 10114)

- Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlung gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG, auch wenn diese auf Amtspflichtverletzung gestützt werden, einschließlich der Regressansprüche des Dienstherrn, nämlich:
 - Ansprüche aus Heilbehandlung an Mensch und Tier (Wert: 119,3),
 - Ansprüche aus nicht auf Heilbehandlung gerichteter medizinischer oder tiermedizinischer Untersuchung, Behandlung oder Begutachtung (z. B. aus der beruflichen Tätigkeit von Hebammen, Osteopathen und vergleichbaren Berufsträgern) (Wert: 119,3),
 - Ansprüche aus kosmetischer Behandlung (einschließlich Piercing, Tätowierung u. dgl.) (Wert: 119,3),
- Ansprüche wegen der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit im Rahmen der Erbringung ambulanter oder stationärer Pflegeleistungen,
- Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (§ 348 Abs. 1 Nr. 2d ZPO),
- Anträge auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 127 GNotKG,
- Streitigkeiten aus Fracht-, Speditions- und Lagergeschäften (§ 348 Abs. 1, Nr. 2g ZPO),
- Verkehrsunfallsachen mit Personenschäden, sowie
- erstinstanzliche Zivilsachen nach Maßgabe des Turnus.

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Kaltenhäuser (1,0)

Stellvertreter: Richter am Landgericht Funk

Beisitzer: Richter am Landgericht Funk (0,3)
Richterin Drieß (1,0)

5. Zivilkammer

(Schlüsselzahl 10115)

- Erstinstanzliche Zivilsachen nach Maßgabe des Turnus.

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Busch (0,3)

Stellvertreter: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Jänicke

Beisitzer: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Jänicke
Richterin Rosbach

6. Zivilkammer

(Schlüsselzahl 10116)

- Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG, nach Maßgabe des Turnus in Bausachen, soweit nicht die 7. Zivilkammer zuständig ist,
- Kennzeichen- und Gemeinschaftsmarkenstreitsachen (§ 348 Abs. 1 Nr. 2k ZPO i. V. m. § 8 der LVO über die gerichtliche Zuständigkeit in Zivilsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
- Geschäftsgeheimnisstreitsachen (§ 348 Abs. 1 Nr. 2k ZPO i. V. m. § 8a der LVO über die gerichtliche Zuständigkeit in Zivilsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
- Streitigkeiten in Gebrauchsmustersachen (§ 11 der LVO über die gerichtliche Zuständigkeit in Zivilsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
- Designstreitsachen (§ 11 der LVO über die gerichtliche Zuständigkeit in Zivilsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
- Topographieschutzsachen (§ 13 der LVO über die gerichtliche Zuständigkeit in Zivilsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
- Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film, Fernsehen und Internet (§ 348 Abs. 1 Nr. 2a ZPO),
- Rechtsstreitigkeiten gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 UWG (§ 348 Abs. 1 Nr. 2k ZPO),
- Streitigkeiten aus den Bereichen des Urheber- und Verlagsrechts (§ 348 Abs. 1 Nr. 2i ZPO i. V. m. § 6 der LVO über die gerichtliche Zuständigkeit in Zivilsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
- Streitigkeiten aus dem Bereich der Kommunikations- und Informationstechnologie (§ 348 Abs. 1 Nr. 2j ZPO),

- Berufungen und isolierte PKH-Anträge sowie Beschwerden in Urheberrechtsstreitigkeiten (§ 6 der LVO über die gerichtliche Zuständigkeit in Zivilsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), sowie
- erstinstanzliche Zivilsachen nach Maßgabe des Turnus.

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht von Schwichow (1,0)

Stellvertreter: Richter am Landgericht Dietrich

Beisitzer: Richter am Landgericht Dietrich (0,8)
Richterin am Landgericht Gutzler (1,0)

7. Zivilkammer

(Schlüsselzahl 10117)

- Streitigkeiten, an denen eine Bank, eine Sparkasse, ein Kredit- oder ein Finanzinstitut beteiligt ist und Ansprüche aus den in § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 1a Satz 2 KWG genannten Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen betroffen sind, gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG,
- Streitigkeiten über Ansprüche von Kreditinstituten (einschließlich Bausparkassen und Leasingfirmen) – oder gegen solche – aus deren gewerblicher Tätigkeit, wenn der Schwerpunkt auf dem Gebiet des Bank-, Leasing- oder des Gesellschaftsrechts liegt, auch wenn diese Ansprüche an Dritte abgetreten wurden (§ 348 Absatz 1 Nr. 2b ZPO),
- Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG, wenn die geltend gemachten Ansprüche auch auf Architekten- oder Ingenieurleistungen beruhen, die in der HOAI beschrieben sind,
- Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG, nach Maßgabe des Turnus in Bausachen,
- Berufungen und isolierte PKH-Anträge sowie Beschwerden in Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG, sowie
- erstinstanzliche Zivilsachen nach Maßgabe des Turnus.

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Wiederhold (1,0)

Stellvertreter: Richter am Landgericht Baukelmann

Beisitzer: Richter am Landgericht Baukelmann (1,0)
Richterin am Landgericht Baatz (0,5)
Richterin Rosbach (0,3)

8. Zivilkammer

(Schlüsselzahl 10118)

- Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG, nach Maßgabe des Turnus in Bausachen, soweit nicht die 7. Zivilkammer zuständig ist,
- Insolvenzzrechtliche Streitigkeiten (ohne Beschwerden) gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG, insbesondere aus anfechtbaren Rechtshandlungen in der Insolvenz (§ 129 InsO), soweit der Schwerpunkt des Rechtsstreits nicht auf einem Rechtsgebiet liegt, das zur Spezialzuständigkeit einer anderen Kammer gehört,
- Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG,
- Streitigkeiten (ohne Beschwerden) aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG,
- erbrechtliche Streitigkeiten gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG sowie
- sonstige erstinstanzliche Zivilsachen nach Maßgabe des Turnus.

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Flörschinger (1,0)

Stellvertreter: Richter am Landgericht Herbig

Beisitzer: Richter am Landgericht Herbig (0,5)
Richterin Hanisch (1,0)

9. Zivilkammer

(Schlüsselzahl 10119)

- Erstinstanzliche Zivilsachen nach Maßgabe des Turnus.

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Hildebrandt
(0,5)

Stellvertreter: Richter am Landgericht Baukelmann

Beisitzer: Richter am Landgericht Baukelmann
Richterin Rosbach

Kammer für Baulandsachen

(Schlüsselzahl 30312)

- Baulandsachen aus dem ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz, soweit nicht das Landgericht Koblenz zuständig ist.

Vorsitzender: Vizepräsident des Landgerichts Schwenninger (0,01)

Stellvertreter: Richter am Landgericht Dr. Schilpp

Beisitzer: Richter am Landgericht Dr. Schilpp
Richter am Landgericht Bläß

Mitglieder der Verwaltungsgerichtsbarkeit:

Richter am Verwaltungsgericht **Ermlich** (VG Mainz),
Richterin am Verwaltungsgericht **Reitnauer** (VG Neustadt a. d. W)

Stellvertreterin:

Richterin am Verwaltungsgericht **Stein** (VG Neustadt a. d. W.)

2. Kammern für Handelssachen

1. Kammer für Handelssachen

(Schlüsselzahl 20210)

- Alle Verfahren, bei denen der Sitz der beklagten Partei im Bezirk des Amtsgerichts Neustadt an der Weinstraße liegt. Bei Parteien, die in das Handelsregister eingetragen sind, ist der dort zum Zeitpunkt des Eingangs der Klage eingetragene Sitz maßgeblich.

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Busch (0,05)

Ehrenamtliche Richter:

Thomas Neubeck
Markus Keller-Leist
Georg Amling
Kristian Muhlert
Ursula Cordier
Ralf Hellriegel
Martina Danielzik
Franz-Josef Reindl

2. Kammer für Handelssachen

(Schlüsselzahl 20223)

- Spruchverfahren (§ 10 der LVO über die gerichtliche Zuständigkeit in Zivilsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
- alle sonstigen Rechtsstreite, die nicht der 1. Kammer für Handelssachen zugewiesen sind.

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Busch (0,55)

Ehrenamtliche Richter:

Ulrike Hopfe
Martin Becker
Saeid Fasihi
Holger Dieter Allert
Barbara Kullmer-Schäfer
Klaus Dillinger
Thomas Schilde
Stephan Eckel

Gemeinsame Regeln für beide Kammern für Handelssachen:

1. Für Verfahren, an denen ein Handelsrichter der nach den obigen Bestimmungen zuständigen Kammer als Partei oder deren Organ beteiligt ist, wird der Vertreter der Vorsitzenden zuständig.
2. Die nach örtlichen Kriterien beschriebene Zuständigkeit der 1. Kammer für Handelssachen gilt auch bei mehreren Beklagten mit unterschiedlichen Sitzen, allerdings nur, wenn der/die Beklagte mit dem nach der alphabetischen Reihenfolge (Anfangsbuchstabe des Nachnamens) an erster Stelle stehenden Namen den Sitz im Amtsgerichtsbezirk Neustadt an der Weinstraße hat. Wegen der Einzelheiten wird auf die Regelung unter VII. 1.b. verwiesen.
3. Klagen gemäß § 927 ZPO bearbeitet - eventuell abweichend von der obigen Geschäftsverteilung - die Kammer für Handelssachen, die für das Arrest-bzw. das Einstweilige Verfügungsverfahren zuständig war. Dies gilt auch für Hauptsacheklagen, die gleichzeitig oder nach Eingang eines Antrages auf Erlass eines Arrestes oder einer Einstweiligen Verfügung eingehen.
4. Für Vollstreckungsgegenklagen ist - eventuell abweichend von der obigen Geschäftsverteilung - die Kammer für Handelssachen zuständig, von der der Titel stammt.
5. Geht ein PKH-Verfahren voraus, so ist die damit befasste bzw. befasst gewesene Kammer für Handelssachen - eventuell abweichend von der obigen Geschäftsverteilung - auch für den nachfolgenden Prozess zuständig.

II. Nicht verteilte Verfahren:

Für nicht strafrechtliche Angelegenheiten, für deren Erledigung nach dem vorstehenden Geschäftsverteilungsplan eine ausdrückliche Zuständigkeit nicht begründet worden ist, ist die 1. Zivilkammer zuständig.

Scheidet die Zuständigkeit der 1. Zivilkammer von Rechts wegen aus, so ist die 2. Zivilkammer zuständig.

III. Verfahren vor dem Güterichter

Richter am Landgericht Bläß bearbeitet - nur außerhalb seines eigenen Referates
- als Güterichter (§ 278 Abs. 5 ZPO) neu eingehende Verfahren.

Wenn ein solches Verfahren erfolglos durchgeführt wurde oder nur ein Teil des Streitstoffes erledigt werden konnte, bleibt es für die Sachentscheidung bei der ursprünglichen Zuständigkeit der Kammer bzw. des Einzelrichters der Kammer.

IV. Strafsachen

1. Zuständigkeiten und Besetzung der Kammern:

1. Strafkammer - zugleich Schwurgerichtskammer -

(Schlüsselzahlen 20001, 30001, 30003, 50001)

- als Schwurgericht alle in § 74 Abs. 2 GVG genannten Verbrechen aus dem Landgerichtsbezirk, einschließlich der dazu gehörenden Anträge und Beschwerden,
- Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens, soweit es sich um in § 74 Abs. 2 GVG genannten Verbrechen (Schwurverfahren) handelt,
- erstinstanzliche Verfahren nach Maßgabe des Turnus 2 (Nichthaftsa-
chen),
- die in § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG einer Strafkammer zugeteilten Entschei-
dungen,
- Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Bad Dürkheim
und Speyer,

Vorsitzender: Vorsitzende Richterin am Landgericht Hütt (1,0)

Stellvertreterin: Richterin am Landgericht Van Daele-Hunt

Beisitzer: Richterin am Landgericht Van Daele-Hunt (0,8)
Richter am Amtsgericht Bohlender (0,7)

Ergänzungsrichter:

- soweit nicht spruchkörperintern ein Ergänzungsrichter zur Verfügung steht
und soweit nicht durch Termine der eigenen Kammer verhindert -

Richter am Landgericht Drieß

Richter am Landgericht Dr. Ammerich-Dahlem

stets in wechselnder und über die Geschäftsjahre fortlaufender Reihenfolge.

2. Strafkammer

(Schlüsselzahlen 20002, 20004 und 30002)

- erstinstanzliche Verfahren nach Maßgabe des Turnus 1 (Haftsachen),
- erstinstanzliche Verfahren nach Maßgabe des Turnus 2 (Nichthaftsachen),
- Entscheidungen gemäß §§ 14, 15, 19 und 27 Abs. 4 StPO
- Beschwerden in Privatkldagesachen,
- Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein hinsichtlich der Buchstaben A – K,
- Beschwerden in Kostensachen und Entscheidungen nach § 4 Abs. 1 JVEG, soweit sie durch Gesetz keiner anderen Kammer zugewiesen sind.

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Sauermlch (1,0)

Stellvertreter: Richter am Landgericht Drieß

Beisitzer: Richter am Landgericht Drieß (0,7)
Richter Junginger (0,65)

Ergänzungsrichter:

- soweit nicht spruchkörperintern ein Ergänzungsrichter zur Verfügung steht und soweit nicht durch Termine der eigenen Kammer verhindert -

Richterin am Landgericht Van Daele-Hunt
Richter am Landgericht Hick

stets in wechselnder und über die Geschäftsjahre fortlaufender Reihenfolge.

3. Strafkammer

(Schlüsselzahlen 20003, 50003, 60003)

a) als große Strafkammer:

- erstinstanzliche Verfahren nach Maßgabe des Turnus 1 (Haftsachen),
- erstinstanzliche Verfahren nach Maßgabe des Turnus 2 (Nichthaftsachen),
- Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und die aufgrunddessen aufgenommenen Verfahren, soweit es sich um erstinstanzliche allgemeine Strafsachen handelt,
- Beschwerden gegen die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO bzw. die Ablehnung eines entsprechenden Antrags.

b) als Jugendkammer II

- alle zurückverwiesenen Sachen der Jugendkammer I des Landgerichts Frankenthal (Pfalz).

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Gau (0,9)

Stellvertreterin: Vorsitzende Richterin am Landgericht Steingart

Beisitzer: Vorsitzende Richterin am Landgericht Steingart (0,2)
Richter am Landgericht Dr. Ammerich-Dahlem (0,9)
Richterin am Landgericht Van Daele-Hunt (0,2)
Richterin Dincher (0,2)

Ergänzungsrichter:

- soweit nicht spruchkörperintern ein Ergänzungsrichter zur Verfügung steht
und soweit nicht durch Termine der eigenen Kammer verhindert -

Richter am Landgericht Hick
Richter am Landgericht Drieß,

stets in wechselnder und über die Geschäftsjahre fortlaufender Reihenfolge.

4. Strafkammer

(Schlüsselzahlen 10004, 20007)

- Berufungen nach Maßgabe des Turnus in Berufungssachen.
-

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Häbe (0,8)

Stellvertreter: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Hildebrandt

Richter am Landgericht Dr. Ammerich-Dahlem
(bei Verhinderung des ersten Vertreters)

hilfsweise erfolgt die Vertretung bei Verhinderung beider
vorgenannter Vertreter durch die Vorsitzenden Richter/in-
nen der Strafkammern in der Reihenfolge des Dienstal-
ters, beginnend mit der/dem dienstjüngsten Vorsitzenden
Richter/in.

Beisitzer in Verfahren, in denen über Berufungen gegen Urteile eines er-
weiterten Schöffengerichts verhandelt wird:

Richter am Landgericht Drieß

5. Strafkammer

(Schlüsselzahlen 10005, 20005)

- Berufungen nach Maßgabe des Turnus in Berufungssachen
- Berufungen, die Verstöße gegen Weisungen der Führungsaufsicht zum Gegenstand haben

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Hildebrandt (0,3)

Stellvertreter: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Häbe

Vorsitzender Richter am Landgericht Gau
(bei Verhinderung des ersten Vertreters)

hilfsweise erfolgt die Vertretung bei Verhinderung beider vorgenannter Vertreter durch die Vorsitzenden Richter/innen der Strafkammern in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit der/dem dienstjüngsten Vorsitzenden Richter/in.

Beisitzer in Verfahren, in denen über Berufungen gegen Urteile eines erweiterten Schöffengerichts verhandelt wird:

Richter am Landgericht Drieß

6. Strafkammer

(Schlüsselzahlen 10006, 20006)

- Berufungen nach Maßgabe des Turnus in Berufungssachen.

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Hildebrandt (0,2)

Stellvertreter: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Häbe
Vorsitzender Richter am Landgericht Gau
(bei Verhinderung des ersten Vertreters)

hilfsweise erfolgt die Vertretung bei Verhinderung beider vorgenannter Vertreter durch die Vorsitzenden Richter/innen der Strafkammern in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit der/dem dienstjüngsten Vorsitzenden Richter/in.

Beisitzer in Verfahren, in denen über Berufungen gegen Urteile eines erweiterten Schöffengerichts verhandelt wird:

Richter am Landgericht Drieß

7. Strafkammer - Jugendkammer I

(Schlüsselzahlen 30007, 50007 und 60007, 30009, 20009)

a. als große Strafkammer – Jugendkammer I:

- Alle neu eingehenden Geschäfte, die nach dem Gesetz der Jugendkammer zugewiesen sind, Jugendschutzsachen, soweit sie vor Jugendgerichten angeklagt werden,
- Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens, soweit die Hauptverhandlung nach der jetzt geltenden Geschäftsverteilung vor der 7. Strafkammer als Jugendkammer I stattzufinden hätte,

b. als große Strafkammer:

- erstinstanzliche Verfahren nach Maßgabe des Turnus 2 (Nichthaftsachen),
- Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgericht Frankenthal (Pfalz),

c. Als kleine Strafkammer - Jugendkammer:

- alle Berufungen gegen Urteile der Jugendrichter der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks.

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Melahn (1,0)

Stellvertreter: Richter am Landgericht Funk

Beisitzer: Richter am Landgericht Funk (0,7)
Richter am Landgericht Dr. Ammerich-Dahlem (0,1)
Richter am Landgericht Drieß (0,3)
Richter am Landgericht Hick (0,3)

Ergänzungsrichter:

- soweit nicht spruchkörperintern ein Ergänzungsrichter zur Verfügung steht und soweit nicht durch Termine der eigenen Kammer verhindert -

Richterin am Landgericht Van Daele-Hunt,
Richter Junginger

stets in wechselnder und über die Geschäftsjahre fortlaufender Reihenfolge.

8. Strafkammer

(Schlüsselzahl 20010)

- erstinstanzliche Verfahren nach Maßgabe des Turnus 1 (Haftsachen),
- erstinstanzliche Verfahren nach Maßgabe des Turnus 2 (Nichthaftsachen),
- Anträge auf vorläufige Unterbringung zur Begutachtung nach § 81 StPO sowie eventuell sich hieraus ergebende Folgeverfahren, soweit es sich nicht um Schwurgerichtsverfahren oder Jugendverfahren handelt
- Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein hinsichtlich der Buchstaben L – Z,
- Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Grünstadt und Neustadt an der Weinstraße.
- als Schwurgericht (Auffangkammer) alle zurückverwiesenen Schwurgerichtssachen der 1. Strafkammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz).

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Steingart (0,7)

Stellvertreter: Richter am Landgericht Hick

Beisitzer: Richter am Landgericht Hick (0,7)
Richterin Dincher (0,8)

Ergänzungsrichter:

- soweit nicht spruchkörperintern ein Ergänzungsrichter zur Verfügung steht und soweit nicht durch Termine der eigenen Kammer verhindert -

Richter am Landgericht Dr. Ammerich-Dahlem

Richter am Amtsgericht Bohländer

stets in wechselnder und über die Geschäftsjahre fortlaufender Reihenfolge.

Strafvollstreckungskammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Ulrich (0,5)

Stellvertreter: Richter am Landgericht Kaiser

Beisitzer: Richter am Landgericht Kaiser (0,5)
Richter am Amtsgericht Bohlender (0,3)
Richter Junginger (0,35)

Beschwerden in Bußgeldsachen:

Hierüber entscheiden alle Strafkammern im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Kammer für Bußgeldsachen nach § 46 Abs. 7 OWiG.

Nicht verteilte Verfahren:

Für strafrechtliche Angelegenheiten, für deren Erledigung nach dem vorstehenden Geschäftsverteilungsplan eine ausdrückliche Zuständigkeit nicht begründet worden ist, ist die 1. Strafkammer zuständig.

2. Vertretung der Richter und Rangfolge des Einsatzes

1. Ist eine Richterin oder ein Richter mehreren Kammern zugewiesen, so geschieht dies jeweils mit einem Teil ihrer bzw. seiner Arbeitskraft (Klammerzusatz hinter dem Richternamen).

Der Dienst in der Strafkammer geht dem Dienst in einer Zivilkammer vor, bei Zuweisung zu mehreren Zivilkammern geht der Dienst in der Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl vor. Bei Zuweisung zu mehreren Strafkammern besteht folgender Vorrang: 1., 7., 2., 3., 8., 4., 5., 6. Der Vorrang der Strafkammern gilt auch gegenüber der Strafvollstreckungskammer.

2. Die Richter vertreten sich in allen Kammern zunächst innerhalb der jeweiligen Kammer.
3. Bei den **Zivilkammern** werden im Übrigen die Richterinnen und Richter durch die Beisitzerinnen und Beisitzer der anderen Zivilkammern wie folgt vertreten:
 - die 1. Zivilkammer zuerst von der 2., dann von der 3. Zivilkammer,
 - die 2. Zivilkammer zuerst von der 8., dann von der 7. Zivilkammer,
 - die 3. Zivilkammer zuerst von der 6., dann von der 8. Zivilkammer,
 - die 4. Zivilkammer zuerst von der 7., dann von der 6. Zivilkammer,
 - die 5. Zivilkammer von der 1. Zivilkammer,
 - die 6. Zivilkammer zuerst von der 3., dann von der 4. Zivilkammer,
 - die 7. Zivilkammer zuerst von der 4., dann von der 2. Zivilkammer und
 - die 8. Zivilkammer zuerst von der 3. und dann von der 4. Zivilkammer,
 - die 9. Zivilkammer von der 1. Zivilkammer.

Bei Verhinderung aller Beisitzer/innen der vertretenden Zivilkammern sind sämtliche beisitzenden Richter/innen der Zivilkammern zur Vertretung berufen, beginnend mit der/dem dienstjüngsten. Sind auch diese verhindert, sind sämtliche beisitzende Richter der Strafkammern zur Vertretung berufen, beginnend mit der/dem dienstjüngsten. Danach sind sämtliche Vorsitzenden der Zivilkammern zur Vertretung berufen, beginnend mit der/dem dienstjüngsten.

4. In Vertretungsfällen führt bei Entscheidungen eines Richterkollegiums die/der

dienstälteste Planrichter/in der zuständigen (zu vertretenden) Kammer den Vorsitz.

Sind alle Mitglieder dieser Kammer verhindert, führt die/der dienstälteste Planrichter/in unter den Vertretern den Vorsitz.

Die Beisitzer der Kammer für Baulandsachen, die auch der 2. Zivilkammer angehören, werden durch Richter am Landgericht Herbig und durch die Richterin Rosbach vertreten.

5. Die Vertretung in den **Kammern für Handelssachen** wird wie folgt geregelt:

a. Vertreter der Vorsitzenden sind in nachstehender Reihenfolge:

1. Vorsitzende Richterin am Landgericht von Schwichow
2. Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Hildebrandt
3. Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Jänicke
4. Vizepräsident des Landgerichts Schwenninger

b. Vertretung der ehrenamtlichen Richter:

Diese vertreten sich zunächst innerhalb ihrer Kammern nach Maßgabe der von der Kammervorsitzenden vorgenommenen Geschäftsverteilung. Im Übrigen vertreten sich die ehrenamtlichen Richter der 1. und 2. Kammer für Handelssachen gegenseitig, beginnend mit dem zuletzt in der Reihenfolge der Geschäftsverteilung der vertretenden Kammer aufgeführten ehrenamtlichen Richter.

6. Bei den **Strafkammern** wird die Vertretung wie folgt geregelt:

Die Beisitzer/innen werden vertreten:

- die der 1. Strafkammer durch die Beisitzer/innen der 2. Strafkammer,
- die der 2. Strafkammer durch die Beisitzer/innen der 3. Strafkammer,
- die der 3. Strafkammer durch die Beisitzer/innen der 7. Strafkammer,
- die der 7. Strafkammer durch die Beisitzer/innen der 8. Strafkammer,
- die der 8. Strafkammer durch die Beisitzer/innen der 1. Strafkammer,
- die der Strafvollstreckungskammer durch die Beisitzer/innen der 2. und der 3. Strafkammer,

beginnend mit der/dem dienstjüngsten Beisitzer/in.

Bei Verhinderung aller oben genannten Vertreter einer Strafkammer sind sämtliche beisitzenden Richter/innen der Strafkammern zur Vertretung berufen, beginnend mit der/dem dienstjüngsten.

7. Bei Ausschöpfung der Vertreterregelung in den Strafkammern (einschließlich der Strafvollstreckungskammer) sind die Beisitzer/innen folgender Zivilkammern zur Vertretung zuständig, und zwar in folgender Reihenfolge, jeweils beginnend mit dem/der dienstjüngsten Beisitzer/in (ohne die in Teilzeit bis zu 50 v. H. tätigen Richter/innen):
 - für die 1. Strafkammer die der 2. und der 1. Zivilkammer
 - für die 2. Strafkammer die der 3. und der 7. Zivilkammer,
 - für die 3. Strafkammer die der 6. und der 8. Zivilkammer,
 - für die 7. Strafkammer die der 7. und der 4. Zivilkammer,
 - für die 8. Strafkammer die der 8. und der 2. Zivilkammer.
8. Danach sind sämtliche beisitzende Richterinnen und Richter des Landgerichts (mit Ausnahme der in Teilzeit bis zu 50 v.H. tätigen) zur weiteren Vertretung berufen - beginnend mit der 1. Zivilkammer und endend mit der 8. Zivilkammer -, wobei in den einzelnen Zivilkammern jeweils der/die dienstjüngste Richter/in der zunächst berufene Vertreter ist.
9. Die Ergänzungsrichter/innen der Strafkammern werden durch sämtliche Richter/innen in der Reihenfolge ihres Dienstalters vertreten, beginnend mit der/dem dienstjüngsten. Enthält die Besetzung der Kammer in dem Verfahren, in welchem der Ergänzungsrichter hinzugezogen werden soll, eine/n Richter/in ohne Planstelle bei dem hiesigen Gericht, so werden zur Vertretung der Ergänzungsrichter ausschließlich die Planrichterinnen und Planrichter in der o. a. Reihenfolge herangezogen. Als Ergänzungsrichter bleibt unberücksichtigt, wer im laufenden Geschäftsjahr oder dem diesem vorangegangenen Geschäftsjahr bereits als Ergänzungsrichter

herangezogen wurde. Bereits anberaumte Termine in Zivilsachen stellen grundsätzlich keine Verhinderung dar.

10. Bei Entscheidungen eines Richterkollegiums führt die/der dienstälteste Planrichter/in, die/der als Beisitzer/in einer Strafkammer tätig ist, den Vorsitz. Haben wegen Verhinderung aller Richter/innen, die den Strafkammern zugeteilt sind, nur Mitglieder von Zivilkammern zu entscheiden, führt die/der dienstälteste Planrichter/in den Vorsitz.
11. Soweit sich aus dieser Geschäftsverteilung keine besondere Regelung ergibt, erfolgt die Vertretung der Berufsrichter bei allen Kammern in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit der dienstjüngsten Richterin/dem dienstjüngsten Beisitzer der vertretenden Kammer.
12. Ist bei Verhinderung eines Berufsrichters keiner der geschäftsordnungsmäßig vorgesehenen Vertreter erreichbar, sind bei unaufschiebbaren richterlichen Geschäften alle anderen erreichbaren richterlichen Mitglieder des Landgerichts als Vertreter berufen, und zwar in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten Mitglied.
13. Die Reihenfolge des Dienstalters der Richterinnen und Richter des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) ergibt sich aus der diesem Präsidiumsbeschluss beigefügten Liste.

3. VI. Gemeinsame Regeln für Zivil- und Handelssachen:

1. Die Verteilung der Verfahren auf die Kammern erfolgt in erster Linie kraft **Spezialzuständigkeit**.

Sofern keine Spezialzuständigkeit gegeben ist, wird das Verfahren in zweiter Linie der kraft **Sachzusammenhangs** zuständigen Kammer zugewiesen. Berufungen, Beschwerden und Handelssachen gelten als Spezialzuständigkeiten. Nur soweit kein Sachzusammenhang besteht und auch keine Spezialzuständigkeit vorliegt, erfolgt die Verteilung im **allgemeinen Turnus**

a. Definition des Sachzusammenhangs:

Als zusammenhängende Sachen gelten mehrere Rechtsstreitigkeiten, wenn sie

- zwischen identischen Parteien geführt werden bzw. wurden und dasselbe Rechtsverhältnis oder denselben Lebenssachverhalt betreffen und die Ansprüche in rechtlichem Zusammenhang stehen oder
- wenigstens eine identische Partei an den Prozessen beteiligt ist und gleichartige Ansprüche geltend gemacht werden, die im Wesentlichen auf gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Gründen beruhen. Entscheidend ist der aus der Klageschrift ersichtliche Streitgegenstand.

In solchen Fällen ist die Kammer, bei der das erste Verfahren anhängig ist oder war, auch für die später eingehenden Verfahren zuständig. Diese Kammer hat die späteren Verfahren auf Vorlage zu übernehmen.

Als zusammenhängende Sachen gelten insbesondere

- die in § 34 ZPO genannten Rechtsstreitigkeiten,
- Vollstreckungsgegenklagen und Abänderungsklagen gegen gerichtliche Entscheidungen und Prozessvergleiche,
- Klagen nach vorausgegangenen PKH-Verfahren oder OH-Verfahren in derselben Sache,

- Klagen zur Hauptsache nach vorangegangenem Arrest- oder einstweiligem Verfügungsverfahren, soweit der Hauptsacheanspruch und der Arrest-/Verfügungsanspruch auf demselben Lebenssachverhalt beruhen.

Eine Abgabe erfolgt nicht, wenn

- bei der zuerst anhängig gemachten Sache eine Anspruchsbegründung nicht vorliegt
- oder die Klage oder der Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens vor Beginn der mündlichen Verhandlung zurückgenommen worden ist
- oder die Sache nach § 7 AO abgelegt ist und noch keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat; diese Ausnahme gilt nicht für selbständige Beweisverfahren
- oder die Sache an ein anderes Gericht verwiesen worden ist
- oder der damalige (letztbefasste) Berichterstatter/Einzelrichter bei Eingang der Sache nicht mehr Mitglied der Kammer ist.

Sollte die/der damalige (letztbefasste) Berichterstatter/in bzw. Einzelrichter/in inzwischen Mitglied einer oder mehrerer anderer für erstinstanzliche Zivilsachen zuständigen Kammern des Landgerichts sein, ist das Verfahren an diese bzw. diejenige Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl abzugeben, der dieser bei Eingang des Verfahrens angehört.

Die Abgabe hat unverzüglich zu erfolgen. Sie ist nicht mehr zulässig nach mündlicher Verhandlung zur Sache gemäß § 137 Abs. 1 ZPO, Herausgabe eines Beweisbeschlusses nach § 358 a ZPO oder Entscheidung über ein Prozesskostenhilfegesuch. Dies gilt nicht in Spezialsachen, unabhängig davon, ob die Spezialzuständigkeit einer anderen Kammer schon zum Zeitpunkt des Klageeingangs bestand oder später durch eine Klageänderung, Aufrechnung oder eine Widerklage begründet wird.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch nicht, wenn der Mangel der Zuständigkeit von einer Partei bis zur mündlichen Verhandlung im frühen ersten Termin oder bis zum Ablauf der Klageerwiderungsfrist im schriftlichen Vorverfahren gerügt wird. Bei unterschiedlichen Auffassungen über die Zuständigkeit einer Kammer entscheidet nach Vorlage durch den Spruchkörper, der das Verfahren abgeben will, das Präsidium.

- b. Maßgebend für die Einordnung der Eingänge durch die Eingangsgeschäftsstelle ist die zutreffende Schreibweise der Bezeichnung des Beklagten zur Zeit des Eingangs der Sache bei Gericht, bei mehreren Beklagten des an erster Stelle stehenden. Änderungen nach diesem Zeitpunkt bleiben außer Betracht. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen in der Person des Beklagten. Dem Beklagten stehen Antragsgegner, Schuldner und Ähnliches gleich.

Im Einzelnen ist für die Verteilung von Klagen und Anträgen nach Buchstaben maßgebend

- gegen natürliche Personen:

der Anfangsbuchstabe des Familien- bzw. Nachnamen des Beklagten; soweit der Familienname aus mehreren Namensteilen (Doppelnamen) besteht oder dem Familiennamen ein Begleitname (z.B. Mac, Mc etc.) voransteht, ist maßgebend der Anfangsbuchstabe der vollen Namensbezeichnung. Außer Betracht bleiben getrennte Vorsilben und Adelsbezeichnungen. Bei Ausländern gilt die amtliche, hilfsweise die übliche Schreibweise;

- gegen Firmen, Gesellschaften, Vereine und andere juristische Personen des Privatrechts sowie sonstige parteifähige Personenmehrheiten des Privatrechts:

Soweit ihre Bezeichnung in der Klageschrift einen Familiennamen enthält, ist dieser maßgebend, nicht der Vorname oder ein sonstiger Zusatz (z. B. Gebrüder, Frau, Witwe oder Gesellschaft und ähnliches), bei mehreren Familiennamen der an erster Stelle stehende, sonst der erste Buchstabe der aufgeführten Bezeichnung, gleich ob als Hauptwort, Eigenschaftswort, Phantasiebezeichnung oder Abkürzung.

Besteht die Bezeichnung aus einer Zahlenkombination, ist der erste Buchstabe der ersten Zahl in ausgeschriebener Form entscheidend (z. B. 1 & 2: "E").

Die Bezeichnung einer im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Firma sowie nichtrechtsfähiger Vereine und stiller Gesellschaften ist auch dann maßgebend, wenn in der Klage- oder Antragschrift neben ihr der oder die Inhaber oder deren Vertretungsorgan oder Anteilsinhaber im Sinne des § 2 UmwG benannt ist oder sind;

- gegen den Verwalter einer Insolvenz-/Konkursmasse:

der Name des Insolvenzschuldners;

- gegen den Zwangsverwalter:

der Name des Vollstreckungsschuldners;

- gegen den Nachlassverwalter, Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker:

der Name des Erblassers;

- im Übrigen bei jeder gesetzlichen Vertretung:

der Name des Vertretenen;

- gegen den Staat, Behörden und öffentlich-rechtliche Körperschaften, soweit sie nicht unter h) fallen:

der Anfangsbuchstabe des ersten Worts der amtlichen Bezeichnung, wobei das Wort "Land", sofern es nicht als Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes gebraucht ist, außer Betracht bleibt;

- gegen Städte, Ortsgemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise und gemeindliche Zweckverbände:

der Anfangsbuchstabe der örtlichen, hilfsweise derjenigen der gebietsmäßigen Bezeichnung; Zusätze wie "Bad", "St." und "Sankt" gehören nicht zur Ortsbezeichnung;

- gegen Kirchen und Kirchengemeinden:
der Anfangsbuchstabe der örtlichen, hilfsweise der namentlichen Bezeichnung, wobei Zusätze wie "St." oder "Sankt" außer Betracht bleiben;
- gegen politische Parteien:
der Anfangsbuchstabe der offiziellen Bezeichnung; sofern bestimmte oder unbestimmte Artikel Bestandteil der Bezeichnung sind, bleiben diese außer Betracht;
- gegen nicht parteifähige Personenmehrheiten (z.B. BGB-Innengesellschaft, Wohnungseigentümergeinschaft): bei Bezeichnung der Personen die im Alphabet vorgehende Bezeichnung, bei Verwendung einer Kurz- oder Sammelbezeichnung der Anfangsbuchstabe des ersten Hauptworts, wobei Kurz- oder Sammelbezeichnungen wie BGB-Gesellschaft, WEG oder Ähnliches außer Betracht bleiben.

2. Regeln für die Behandlung neu eingehender Verfahren in den Zivilkammern und den Kammern für Handelssachen:

- a. Für die Zivilkammern wird ein Turnusverfahren durchgeführt. Turnussachen sind alle Verfahren, die nicht ausdrücklich als Spezialsachen oder wegen Sachzusammenhangs einer Kammer zugewiesen sind.
An der Verteilung im Turnus nehmen die 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8. und 9. Zivilkammer teil.
Jeder der am Turnus teilnehmenden Kammern können nach den nachstehenden Regelungen neben Sachen aus den ihnen jeweils besonderen zugewiesenen Sachgebieten allgemeine Turnussachen (allgemeine O-Sachen und allgemeine OH-Sachen) zugewiesen werden.
Der Turnus für das jeweilige Geschäftsjahr wird an bereiter Stelle dort fortgesetzt, wo er im abgelaufenen Geschäftsjahr beendet wurde.

- b. Sämtliche Neueingänge (einschließlich Berufungen und Beschwerden) sind unverzüglich der Eingangsgeschäftsstelle zuzuleiten und dort mit einem gesonderten Eingangsstempel zu versehen.

Alle Vorgänge, die der Eingangsgeschäftsstelle erneut zur Bearbeitung zugeleitet werden (Änderung des Wertes, Abgaben innerhalb des Hauses usw.), erhalten dort einen erneuten Eingangsstempel und werden in der Reihenfolge des Eingangs vor der Eintragung der neuen Turnusverfahren abgearbeitet (Eintragung in Excel Tabelle und/oder Umtragung) und der zuständigen Kammer zugewiesen.

c. Bedeutung und Berechnung der Turnuslänge/Wert von Verfahren:

1. Zivilkammer: 110 Punkte
2. Zivilkammer: 169 Punkte
3. Zivilkammer: 280 Punkte
4. Zivilkammer: 230 Punkte
5. Zivilkammer: 30 Punkte
6. Zivilkammer: 280 Punkte
7. Zivilkammer: 280 Punkte
8. Zivilkammer: 250 Punkte
9. Zivilkammer: 50 Punkte

1 . K f H : 5 P u n k t e

2 . K f H : 5 5 P u n k t e

Baulandkammer: 1 P u n k t

d. **Wertigkeit der Verfahren**

Jedem Verfahren wird ein bestimmter Wert (= Punkte) zugewiesen:
Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist gelten folgende
Werte (Verfahrensarten in alphabetischer Reihenfolge):

Erstinstanzliche Zivil- und Handelssachen (Aktenzeichen O und HKO):

Amtshaftungssachen	56,9
Anerkennung/Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile	56,9
Architektensache (einschließlich Vergütung):	119,3
Arzthaftungssache:	119,3
Banksache:	56,9
Baulandsache:	56,9
Bausache	119,3
Designsache:	56,9
Erbstreitigkeit:	56,9
Geheimschutzverfahren	90
Gesellschaftsrechtliche Streitigkeit:	
- Auseinandersetzungen von Gesellschaften:	119,3
- sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeit:	56,9
Handelsvertretersache:	76,8
Handelssache (sonstige):	76,8
Insolvenzanfechtungsklage bzw. Klage nach dem AnfG:	56,9

Kapitalanlage	74,7
Kennzeichen-/Gemeinschaftsmarkenstreitsache (MarkenG)	56,9
Kommunikations- und Informationstechnologie-Streitsachen	56,9
Kreditsache (soweit keine Sonderzuständigkeit besteht):	44,3
Leasingsache:	44,3
Mietsache:	44,3
Personenhaftungs- bzw. Honorarforderung (Rechtsanwälte, Steuerberater)	119,3
Pressesache:	56,9
Spruchverfahren (§ 10 der LVO über die gerichtliche Zuständigkeit in Zivilsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)	76,8
Technische Schutzrechte (Gebrauchsmustersache):	282,0
Therapieunterbringungsverfahren:	36,9
Topographieschutzsache:	56,9
Urheberrechtsstreitsache:	56,9
Auskunftsrechtliche Anordnung nach § 101 Abs. 9 UrhG	34,0
Verkehrsunfallsache (mit/ohne Personenschäden):	74,7
Versicherungsvertragssache:	74,7
Wettbewerbsstreitigkeit:	56,9
<u>Zivilsache</u> (sonstige):	56,9
Weitere Handelssachen (Aktenzeichen HKS und HKT):	
Berufung in Handelssachen:	54,1
Beschwerde in Handelssachen:	

Rechtsmittelverfahren (Aktenzeichen S und T):

Berufung:	54,1
Beschwerde nach dem FamFG	36,9
Betreuungsbeschwerde:	36,9
Zwangsvollstreckungsbeschwerde/sonstige Beschwerde: (ZPO, InsO etc.)	17,8

Verfahren mit Aktenzeichen OH, SH: 56,9

Verfahren mit Aktenzeichen HK OH 76,8

Die Eingangsgeschäftsstelle vermerkt den von ihr zugrunde gelegten Wert auf einem Sonderblatt in der Akte.

Bei Zweifeln über den Wert hat die Eingangsgeschäftsstelle das Verfahren vorläufig als **sonstige Zivilsache (56,9 Punkte)** zu bewerten. Eine eventuell notwendige Korrektur des Wertes ist von der Eingangsgeschäftsstelle vorzunehmen; dafür ist die Akte an die Eingangsgeschäftsstelle zurückzuleiten. Die etwaige Korrektur wird in einer gesonderten Exceltabelle vorgemerkt.

- e. Jeder Kammer werden im laufenden Geschäftsjahr unmittelbar anschließend an die Verteilung im ablaufenden Geschäftsjahr so lange Turnusverfahren zugewiesen, bis die Turnuslänge überschritten wird und der Kontostand ins Minus fällt.

Fällt der Kontostand einer Kammer ins Minus, wird eine Turnuslänge wieder aufaddiert. Diese Kammer kann aber erst im nächsten Durchgang wieder berücksichtigt werden, wenn alle Kammern mit Turnusverfahren entsprechend Satz 1 bedient sind **und** sie einen positiven Kontostand aufweist. Weisen sämtliche Kammern im Kontostand einen Minuswert auf, werden die jeweiligen Turnuslängen in den Durchläufen so lange aufaddiert, bis

eine Kammer einen positiven Kontostand aufweist. Diese Kammer erhält dann das nächste Turnusverfahren. Der Wert „0“ steht einem Minuswert gleich.

- f. Verfahren kraft Sachzusammenhangs und aus besonderen Sachgebieten einschließlich Berufungen und Beschwerden werden der Kammer unter Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung zugewiesen.
- g. Den am Turnus teilnehmenden Kammern werden Verfahren ausschließlich durch die Eingangsgeschäftsstelle wie folgt zugewiesen:

Die Neueingänge des Tages werden täglich bis 10.00 Uhr gesammelt und anschließend wie folgt geordnet:

- (1) zuerst die Verfahren mit Abgaben/Übernahmen innerhalb des Hauses,
- (2) danach die Verfahren mit Spezialzuständigkeiten, das sind auch die Eingänge in Handelssachen, Berufungen und Beschwerden
- (3) danach die Verfahren kraft Sachzusammenhangs,
- (4) danach die Verfahren, die in den Nebenturnus Bausachen fallen,
- (5) zuletzt die allgemeinen Turnussachen.

Die Nacherfassung von Eingängen an dienstfreien Tagen (Samstag, Sonntag, gesetzliche Feiertage, dienstfreie Arbeitstage) ist bis zur Stichzeit des nachfolgenden Arbeitstages vorzunehmen.

Eingehende allgemeine Turnussachen werden jeweils alphabetisch geordnet; maßgebend hierfür ist die Bezeichnung des Beklagten/ Antragsgegners (siehe VII 1. b).

Gehen an einem Tag mehrere Klagen oder Anträge gegen denselben Beklagten ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach dem Namen des Klä-

gers, bei mehreren Sachen desselben Klägers nach der Reihenfolge der Bearbeitung.

Gehen an einem Tag mehrere Sachen gegen verschiedene Beklagte desselben Familiennamens ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach den Vornamen der Beklagten.

h. Die Eingänge werden sodann entsprechend der Turnuslänge den einzelnen Kammern zugeordnet, beginnend mit

- (1) den Abgaben/Übernahmen innerhalb des Hauses,
- (2) dann mit Klagen und Anträgen, für die die alleinige Zuständigkeit (besonderes Sachgebiet) einer Kammer begründet ist,
- (3) dann den Klagen und Anträgen, für die eine Kammer kraft Sachzusammenhangs zuständig ist,
- (4) dann die Klagen und Anträge in allgemeinen Bausachen,
- (5) zuletzt den Klagen und Anträgen, für die eine besondere Zuständigkeit nicht ausgewiesen ist.

Eingehende Sachen, bei denen nicht eindeutig erkennbar ist, ob eine vorrangige besondere Zuständigkeit gegeben ist, werden zunächst wie allgemeine Turnusverfahren behandelt. Gegebenenfalls ist die Sache zu einem späteren Zeitpunkt an eine andere Kammer abzugeben.

Bevor nicht alle an einem Tag eingegangenen Vorgänge von der Eingangsgeschäftsstelle bearbeitet sind, dürfen keine am folgenden Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet werden.

i. Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren werden bei Eingang unter Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung) und Beachtung der besonders ausgewiesenen Sachgebiete bei der nächstbereiten Zivilkammer, in Handelssachen der nächstbereiten Kammer für Handelssachen

sofort eingetragen. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer solcher Verfahren entscheidet die alphabetische Reihenfolge über die Reihenfolge der Eintragung.

- j. Anträge auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens sind durch die Eingangsgeschäftsstelle in gleicher Weise (wie oben i.) zu behandeln.
- k. Weggelegte und zurückverwiesene Verfahren sind bei der Aufnahme als Neueingang zu behandeln und werden über die Eingangsgeschäftsstelle der ursprünglich zuständigen Kammer, soweit diese noch besteht, ohne Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung zugeteilt.
- l. Der Kammer, die nach den Zuständigkeitsregeln Sachen zu übernehmen hat, werden diese von der Eingangsgeschäftsstelle auf den Kontostand der Turnusverteilung angerechnet (Bonus = Abzug von Punkten); bei der abgebenden Kammer werden diese Sachen von der Eingangsgeschäftsstelle als nicht zugeteilt registriert (Malus = Aufrechnung von Punkten).

Bei der Abgabe von vor dem 01.01.2016 eingegangenen Verfahren erfolgt bei der abgebenden Kammer kein Abzug (Malus).

- m. Eine Sache, für die unabhängig vom Turnus die Zuständigkeit einer bestimmten Kammer (Spezialkammer) besteht, ist an diese abzugeben. Der übernehmenden Kammer werden die Punkte auf den Kontostand der Turnusverteilung angerechnet (Bonus).
Bei der abgebenden Kammer ist ein Abzug (Malus) in Höhe des bereits berücksichtigten Wertes (Punkte) abzubuchen. Bei der abgebenden Kammer ist anschließend **sofort** das nächste Turnusverfahren einzutragen unabhängig vom Kontostand der Kammer.

Eine Sache, die einer Kammer aufgrund eines besonderen Sachgebiets zugeteilt worden ist, verbleibt bei dieser Kammer als Turnussache, falls sich nachträglich herausstellt, dass (nur) eine Turnussache vorliegt. Nur falls es sich um die Spezi alsache einer anderen Kammer handelt, kann an diese abgegeben werden.

Eine erforderliche Korrektur der Wert (Punkte) kann in diesen Fällen nur über die Eingangsgeschäftsstelle erfolgen.

- n. Ist eine Kammer nicht zuständig, leitet sie die Sache der erkennbar zuständigen Kammer mit der Bitte um Übernahme zu. Übernimmt die Kammer das Verfahren, leitet diese die Akten mit Übernahmevermerk der Eingangsgeschäftsstelle zur Umtragung zu. Entsprechendes gilt bei sonstigen Abgaben innerhalb des Hauses.

Wird eine Entscheidung des Präsidiums über die Zuständigkeit herbeigeführt, so leitet die Kammer, die das Verfahren abgeben kann, dieses an die Eingangsgeschäftsstelle zur Umtragung zu. Können Bonus- oder Maluspunkte systembedingt nicht sofort in forumSTAR verbucht werden, so sind diese von der Eingangsgeschäftsstelle in einer gesonderten Tabelle zu erfassen.

- o. Die Bonus- oder Maluspunkte werden halbjährlich – am jeweils letzten Arbeitstag der Monate April und Oktober - vom Präsidium durch Beschluss festgestellt und bei den jeweiligen Kammern am 15. des Folgemonats (es gilt § 193 BGB) verbucht.
- p. Das Präsidium entscheidet bei Überlastung einer Kammer, bei längerfristiger Erkrankung bzw. sonstigem Ausfall eines Kammermitglieds sowie bei Massenverfahren oder besonders aufwändigen Einzelverfahren im Einzelfall, ob einer Kammer Bonus- oder Maluspunkte zugewiesen werden oder die Turnuslänge geändert wird.

3. Nebenturnus in Bausachen:

- a. Für die der 6., 7. und 8. Zivilkammer zugewiesenen Streitigkeiten in Bausachen sowie für die entsprechenden selbständigen Beweisverfahren erfolgt die Zuweisung durch einen eigenständigen Nebenturnus, der sich – soweit nichts Abweichendes bestimmt ist – nach den Regelungen des allgemeinen Turnusverfahrens (vgl. oben unter 2.) richtet.
- b. Die im Nebenturnus anfallenden Punkte werden auf den Kontostand der Turnusverteilung des Hauptturnus der 6., 7. und 8. Zivilkammer angerechnet.
- c. Die Zuweisung im Nebenturnus zwischen der 6., 7. und 8. Zivilkammer erfolgt im Wechsel 3:2:3. Dabei werden fortlaufend der 6. Zivilkammer drei Bausachen zugeteilt, sodann der 7. Zivilkammer zwei Bausachen und sodann der 8. Zivilkammer drei Bausachen. Der mit der Zuteilung an die 6. Zivilkammer begonnene Turnus wird an bereiter Stelle dort fortgesetzt, wo er bei Inkrafttreten dieses Präsidiumsbeschlusses beendet wurde.
- d. Eine Sache, die in den Nebenturnus der 6., 7. oder 8. Zivilkammer fällt, zunächst aber als allgemeine Turnussache eingetragen worden ist, sei es bei einer der am Nebenturnus teilnehmenden Kammer oder einer anderen, wird von der abgebenden Kammer dem Nebenturnus unter Anrechnung eines Bonus im Nebenturnus bei der übernehmenden Kammer und unter Berücksichtigung eines Malus bei der abgebenden Kammer zugeführt. Auch in diesem Fall sind bei der abgebenden Kammer anschließend **sofort** Turnusverfahren einzutragen bis der Malus ausgeglichen ist (vgl. VI 2. m.). Können Bonus- oder Maluspunkte systembedingt nicht sofort in forumSTAR verbucht werden, so sind diese von der Eingangsgeschäftsstelle in einer gesonderten Tabelle zu erfassen.

- e. Die Abgabe einer im Nebenturnus eingetragenen Sache an die andere Zivilkammer, die am Nebenturnus teilnimmt, wird von der abgebenden Kammer der übernehmenden Kammer unter Anrechnung eines Bonus im Nebenturnus zugeführt. Bei der abgebenden Kammer wird der anfallende Malus durch die sofortige Neueintragung der nächsten Bausache ausgeglichen. Können Bonus- oder Maluspunkte systembedingt im Hauptturnus nicht sofort in forumSTAR verbucht werden, so sind diese von der Eingangsstelle in einer gesonderten Tabelle zu erfassen.

4. VII. Gemeinsame Regelungen für die Strafsachen:

1. Verteilung der Verfahren auf die 1., 2., 3., 7. und 8. Strafkammer:

a. Vorrang der Verfahren

Die Verteilung der Verfahren erfolgt in erster Linie kraft **Spezialzuständigkeit**.

Sofern keine Spezialzuständigkeit gegeben ist, erfolgt die Zuweisung in zweiter Linie nach **Sachzusammenhang**. Soweit keine Spezialzuständigkeit und kein Sachzusammenhang gegeben sind, erfolgt die Verteilung im **Turnus 1 (Haftsachen)** und im **Turnus 2 (Nichthaftsachen)**.

b. Regeln für die Behandlung neu eingehender Verfahren

- Die Zuweisung erfolgt durch die jeweils zuständige Eingangsgeschäftsstelle für die Strafverfahren. Sämtliche Neueingänge einschließlich Beschwerden sind unverzüglich der Eingangsgeschäftsstelle zuzuleiten und dort mit einem gesonderten Eingangsstempel zu versehen.
- Alle Vorgänge, die der Eingangsgeschäftsstelle erneut zur Bearbeitung zugeleitet werden (Änderung des Wertes, Abgaben innerhalb des Hauses usw.), erhalten dort einen erneuten Eingangsstempel und werden in der Reihenfolge des Eingangs vor der Eintragung der neuen Turnusverfahren abgearbeitet (Eintragung in Exceltabelle (Korrekturliste) und/oder Umtragung) und der zuständigen Kammer zugewiesen.

c. Definition der Spezialzuständigkeiten

Als Spezialzuständigkeiten gelten:

- Schwurgerichtssachen, § 74 Abs. 2 GVG
- Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie Jugendschutzsachen
- Zurückverwiesene Verfahren aus der Revision, § 354 Abs. 2 StPO

- Anträge auf Wiederaufnahmeverfahren sowie sich hieraus ergebende wiederaufgenommene Verfahren
- Anträge auf vorläufige Unterbringung zur Begutachtung nach § 81 StPO sowie eventuell sich hieraus ergebende Folgeverfahren
- Beschwerden

Zurückverwiesene Verfahren

Werden Strafsachen aus der Revisionsinstanz (mit Ausnahme der Schwurgerichts- und Jugendsachen) zurückverwiesen, so wird zuständig an Stelle:

- Der 1. Kammer für den Fall der ersten Zurückverweisung die 7. Strafkammer und für den Fall der zweiten Zurückverweisung die 2. Strafkammer
- Der 2. Kammer für den Fall der ersten Zurückverweisung die 1. Strafkammer und für den Fall der zweiten Zurückverweisung die 3. Strafkammer
- Der 3. Kammer für den Fall der ersten Zurückverweisung die 8. Strafkammer und für den Fall der zweiten Zurückverweisung die 7. Strafkammer
- Der 7. Kammer für den Fall der ersten Zurückverweisung die 3. Strafkammer und für den Fall der zweiten Zurückverweisung die 8. Strafkammer,
- Der 8. Kammer für den Fall der ersten Zurückverweisung die 2. Strafkammer und für den Fall der zweiten Zurückverweisung die 1. Strafkammer.

d. Sachzusammenhang

aa. **Vorbefasstheit** gilt als Sachzusammenhang: Hat eine Kammer eine Anklage- oder Antragsschrift an die Staatsanwaltschaft mit Beanstandungen oder Anregungen zurückgegeben, bleibt sie für die Sache auch zuständig, wenn infolge der Beanstandung oder Anregung zur Nachbesserung die Staatsanwaltschaft die ursprüngliche Anlage- oder Antragsschrift abändert, ergänzt oder zurücknimmt und

durch eine neue Anklage- oder Antragsschrift ersetzt, sofern diese nicht den Geschäftsbereich einer anderen Kammer betrifft.

bb. **Sachzusammenhang** besteht weiter:

- Hat eine Kammer das Hauptverfahren eröffnet, bleibt sie zuständig;
- Wenn in einer von der Kammer unabhängig von der Rechtskraft abgeschlossenen Sache mit mehreren Beschuldigten eine Verfügung oder eine Entscheidung bezüglich eines von diesen Beschuldigten zu treffen ist, so verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit der Kammer. Nach rechtskräftiger Erledigung der einer Hilfsstrafkammer zugewiesenen Verfahren ist für nachgelagerte Entscheidungen diejenige Kammer berufen, zu deren Entlastung die jeweilige Hilfsstrafkammer eingerichtet worden ist. Wird die Sache durch ein Revisionsgericht an eine andere Kammer zurückverwiesen, so bleibt diese auch nach Urteilserlass für die nachträglichen Entscheidungen zuständig;
- Für abgetrennte Verfahren, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt;

Wenn einem neu eingegangenen Verfahren gegen einen weiteren Beschuldigten derselbe Lebenssachverhalt im Sinne des § 3 StPO zugrunde liegt wie bei einem bereits anhängigen oder bereits abgeschlossenen Verfahren der Kammer. In diesem Fall erfolgt eine Anrechnung nur auf den Kontostand im Turnus 2 (Nichthaftturnus), selbst wenn es sich um eine Haftsache handelt.

- Steht die Entscheidung über eine Verbindung von Verfahren an, die zur Zuständigkeit verschiedener Kammern gehören, ist für die Entscheidung über eine Verbindung die Zuständigkeit der Strafkammer gegeben, bei der das Verfahren, zu dem hinzu verbunden werden soll, bereits anhängig ist, es sei

denn es handelt sich bei dem später anhängig gewordenen Verfahren um ein Verfahren, das in die Spezialzuständigkeit einer Kammer fällt.

In diesem Fall ist diese Kammer zuständig.

Die Zuständigkeit der über die Verbindung entscheidenden Strafkammer besteht unabhängig vom Ergebnis ihrer Verbindungsentscheidung. Eine Anrechnung erfolgt nur auf den Kontostand im Turnus 2 (Nichthaftturnus).

e. Turnusverfahren

Alle Anklagen, Anträge gemäß § 413 StPO sowie Anträge im selbständigen Einziehungsverfahren (§ 435 StPO) zur großen Strafkammer (erstinstanzliche Verfahren) werden, soweit sie am Turnusverfahren teilnehmen, durch die Eingangsgeschäftsstelle in zwei getrennten Turni, die einmal „Haftsachen“ (Turnus 1) und einmal „Nichthaftsachen“ (Turnus 2) umfassen, in der Reihenfolge ihres Eingangs den am jeweiligen Turnus teilnehmenden großen Strafkammern zugeteilt.

Am **Turnus 1 (Haftsachen)** nehmen die 2., 3. und 8. Strafkammer in dieser Reihenfolge und mit demselben Anteil an Turnusdurchgängen teil. Der am 1.1.2024 mit der 2. Großen Strafkammer begonnene Turnusdurchlauf wird am 1.1.2025 mit einem Punktekontostand der 8. Großen Strafkammer von -189,4 Punkten an bereiter Stelle fortgesetzt.

Am **Turnus 2 (Nichthaftsachen)** nehmen die 1, 2., 3., 7. und 8. Strafkammer in dieser Reihenfolge teil. Nach Abschluss eines Turnus beginnt dieser wieder von vorne. Der am 1.1.2024 mit der 1. Großen Strafkammer begonnene Turnusdurchlauf wird an bereiter Stelle fortgesetzt.

aa. Dem Turnus 1 (Haftsachen) zuzuordnende Verfahren

Zum Turnus 1 (Haftsachen) gehören Neueingänge, bei welchen:

- sich mindestens ein Beschuldigter/Angeschuldigter zum Zeitpunkt des Eingangs in dieser Sache in Untersuchungshaft oder in einstweiliger Unterbringung nach § 126a StPO befindet oder
- die Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung eines der Beschul- digten/Angeschuldigten in dieser Sache zur Vollstreckung einer Ersatzfrei- heitsstrafe unterbrochen ist, oder
- die in dieser Sache angeordnete Untersuchungshaft oder einstweilige Unter- bringung außer Vollzug gesetzt wurde, oder
- mit Erhebung der Anklage oder Einreichen der Antragsschrift gegen mindes- tens einen Beschul digten/Angeschul digten seitens der Staatsanwaltschaft zugleich auch der Erlass eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbe- fehls gemäß § 126a StPO beantragt wird.

bb. Dem Turnus 2 (Nichthaftsachen) zuzuordnende Verfahren

Zum Turnus 2 (Nichthaftsachen) gehören:

- Alle sonstigen Neueingänge, die in die örtliche Zuständigkeit des Landge- richts Frankenthal fallen,
- Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens

cc. Regelung für Abgaben von den Amtsgerichten

- Die gesamte vorstehende Regelung gilt auch für erstinstanzliche Verfahren, die vor einem anderen Gericht (insbesondere gemäß § 12 Abs. 2, 209 Abs. 2, 225a, 270 StPO) an eine Strafkammer des Landgerichts Frankenthal ge- langen und dort anhängig werden. Ist nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch eine Strafkammer des Landgerichts vor dem Amtsgericht (§ 209 Abs. 1 StPO) dieses Verfahren gemäß § 270 StPO zurückverwiesen worden, so bleibt die frühere Strafkammer ohne erneute Zuteilung zuständig. Eine er- neue Anrechnung auf den Turnus unterbleibt.

2. Verteilung der Verfahren auf die 4., 5. und 6. Strafkammer:

a. Vorrang der Verfahren

Die Verteilung der Verfahren über Berufungen gegen Erwachsene auf die 4., 5., und 6. (Kleine) Strafkammer erfolgt in erster Linie kraft **Spezialzuständigkeit**, in zweiter Linie nach **Sachzusammenhang**. Soweit keine Spezialzuständigkeit und kein Sachzusammenhang gegeben sind, erfolgt die Verteilung im **Turnus für Berufungssachen**.

Als Spezialzuständigkeit gelten solche Verfahren, die Verstöße gegen Weisungen der Führungsaufsicht zum Gegenstand haben.

Auch die Zuständigkeit für zurückverwiesene Verfahren gilt als Spezialzuständigkeit. Werden Strafsachen aus der Revisionsinstanz zurückverwiesen, so wird zuständig an Stelle

- der 4. Strafkammer für den Fall der ersten Zurückverweisung die 5. Strafkammer und für den Fall einer zweiten Zurückverweisung die 6. Strafkammer,
- der 5. Strafkammer für den Fall der ersten Zurückverweisung die 4. Strafkammer und für den Fall einer zweiten Zurückverweisung die 6. Strafkammer,
- der 6. Strafkammer für den Fall der ersten Zurückverweisung die 4. Strafkammer und für den Fall einer zweiten Zurückverweisung die 5. Strafkammer.

Die Wiederaufnahmeverfahren sind, soweit eine kleine Strafkammer darüber zu befinden hat, Turnusverfahren.

b. Definition des Sachzusammenhangs

Sachzusammenhang besteht:

- für Entscheidungen nach Urteilserlass bei der Kammer, die das Urteil erlassen hat. Wird die Sache durch ein Revisionsgericht an eine andere Kammer

zurückverwiesen, so bleibt diese auch nach Urteilserlass für die nachträglichen Entscheidungen zuständig;

- für abgetrennte Verfahren, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt.

c. Regeln für neu eingehende Berufungsverfahren:

aa. Die Zuweisung erfolgt durch die Eingangsgeschäftsstelle für die Berufungsverfahren. Sämtliche Verfahren, die in die Zuständigkeit einer kleinen Strafkammer fallen, sind unverzüglich der Eingangsgeschäftsstelle zuzuleiten und dort mit einem gesonderten Eingangsstempel zu versehen.

Alle Vorgänge, die der Eingangsgeschäftsstelle erneut zur Bearbeitung zugeleitet werden (Änderung des Wertes, Abgaben innerhalb des Hauses usw.), erhalten dort einen erneuten Eingangsstempel und werden in der Reihenfolge des Eingangs vor der Eintragung der neuen Turnusverfahren abgearbeitet (Eintragung in Exceltabelle und/oder Umtragung) und der zuständigen Kammer zugewiesen.

bb. Der am 01.01.2020 mit der 4. Strafkammer begonnene Turnus für Berufungssachen wird fortlaufend reihum in der Reihenfolge 4. Strafkammer – 5. Strafkammer – 6. Strafkammer fortgesetzt. Der Turnus wird für das jeweilige Geschäftsjahr an bereiter Stelle dort fortgesetzt, wo er im abgelaufenen Geschäftsjahr beendet wurde.

3. Turnuslänge und Wertigkeit der Verfahren für sämtliche Turni

a) Bedeutung und Berechnung der Turnuslängen

Die nachfolgend angegebenen Turnuslängen gelten für sämtliche eingerichteten Turni der Strafkammern (Turnus 1 (Haftsachen), Turnus 2 (Nichthaftsachen), Turnus für Berufungssachen).

Bestimmung der Turnuslängen der Kammern:

1. Strafkammer:	250 Punkte
2. Strafkammer:	235 Punkte
3. Strafkammer:	200 Punkte
4. Strafkammer:	80 Punkte
5. Strafkammer:	30 Punkte
6. Strafkammer:	20 Punkte
7. Strafkammer:	220 Punkte
8. Strafkammer:	220 Punkte

b) Wertigkeit der Verfahren

Jedem Verfahren wird ein bestimmter Wert (= Punkte) zugewiesen.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten folgende Werte:

Umweltschutz- Wirtschafts- und Steuerstrafsachen 1.Instanz einschließlich wiederaufgenommener Verfahren	2.562,3
Schwurgerichtssachen einschließlich wiederaufgenommener Verfahren	1.252,4
Sonstige allgemeine Strafsachen 1.Instanz ohne Jugend- und Jugendschutzsachen einschließlich wiederaufgenommener Verfahren	604,9
Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende und Jugendschutzsachen einschließlich wiederaufgenommener Verfahren	919,5
Berufungsverfahren einschließlich wiederaufgenommener Verfahren	65,2
Berufungen vor der kleinen und der großen Jugendkammer einschließlich wiederaufgenommener Verfahren	119,7
Beschwerden in Straf- und OWi-Sachen	24,7

c) Eintragungsverfahren (bei Turnussachen)

- (1) Die Eingangsgeschäftsstelle vermerkt den von ihr zugrunde gelegten Wert auf einem Sonderblatt in der Akte. Eine eventuell notwendige Korrektur des Wertes ist von der Eingangsgeschäftsstelle vorzunehmen. Dafür ist die Akte an die Eingangsgeschäftsstelle zurückzuleiten. Die Korrektur wird in einer gesonderten Exceltabelle vorgemerkt.
- (2) Jeder Strafkammer ist ein aktuelles Punktekonto pro Turnus zugeordnet. Die an zwei Turni teilnehmenden großen Strafkammern verfügen somit über zwei getrennte Punktekonto. Die Punktekonto werden an bereiter Stelle mit dem jeweiligen aktuellen Punktestand bei Inkrafttreten dieses Geschäftsverteilungsplans fortgeführt. Jeder am jeweiligen Turnus teilnehmenden Kammer werden im laufenden Geschäftsjahr gemäß der für diesen Turnus festgelegten Reihenfolge Turnusverfahren zugewiesen. Wird einer am jeweiligen Turnus teilnehmenden Strafkammer ein Verfahren zugewiesen, wird der Punktwert dieses Verfahrens vom aktuellen Punktekonto der betroffenen Kammer abgezogen. Dieselbe Kammer erhält so lange Eingänge, bis ihr aktuelles Punktekonto auf null oder ins Minus fällt. Hinsichtlich der Eingänge in Jugend- und Jugendschutzverfahren erfolgt die Anrechnung auf das jeweilige Punktekonto nicht sofort mit Verfahrenseingang, sondern diese werden halbjährlich parallel zu der Zuteilung der Bonus- und Maluspunkte (siehe unter (9)) auf die jeweiligen Punktestände verbucht.
- (3) Fällt das Punktekonto einer Kammer ins Minus oder auf null, wird eine Turnuslänge aufaddiert; zugleich werden die darauffolgenden Eingänge derjenigen Kammer zugewiesen, welche nach der unter 2e bezeichneten Reihenfolge als nächstes an der Reihe ist, und dort in gleicher Weise verfahren. Die erstgenannte Kammer kann erst im nächsten Durchgang wieder berücksichtigt werden, nachdem alle anderen Kammern mit Turnusverfahren bedient wurden **und** sie einen positiven Kontostand aufweist.

- (4) Ist bei der Zuteilung von Verfahren eine Kammer an der Reihe, welche ein negatives Punktekonto aufweist, wird ihr das Verfahren nicht zugewiesen, sondern wiederum eine Turnuslänge aufaddiert und das Verfahren an die nächste Kammer in der Turnusreihenfolge weitergegeben. Weisen sämtliche Kammern im Kontostand einen Minuswert auf, werden die jeweiligen Turnuslängen in den Durchläufen so lange aufaddiert, bis eine Kammer einen positiven Kontostand aufweist. Diese Kammer erhält dann das nächste Turnusverfahren. Der Wert „0“ steht stets einem Minuswert gleich.
- (5) Fällt ein Verfahren in den Haftturnus, so erfolgt die Anrechnung der Wertigkeit des Verfahrens sowohl auf den Punktestand der Kammer im Haftturnus als auch im Nichthaftturnus. Alle anderen Verfahrenswerte, inklusive der Verfahren in Sonderzuständigkeiten und Beschwerdeverfahren, werden ausschließlich im Nichthaftturnuskonto berücksichtigt, wobei in diesen Fällen, sofern der Kontostand hierdurch auf null oder ins Minus fällt, keine Turnuslänge aufaddiert wird.
- (6) Den am Turnus teilnehmenden Kammern werden sämtliche Verfahren ausschließlich durch die Eingangsgeschäftsstelle unter Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung zugewiesen wie folgt:

Die Neueingänge des Tages werden täglich bis 11.00 Uhr gesammelt und anschließend wie folgt geordnet:

01. Zuerst die Verfahren mit Abgaben/Übernahmen innerhalb des Hauses,
02. danach die Verfahren mit Spezialzuständigkeiten,
03. danach die Verfahren kraft Sachzusammenhangs,
04. dann die Verfahren im Turnus 1 (Haftsachen),
05. zuletzt die allgemeinen Turnussachen (Turnus 2 und Turnus für Berufungssachen).

Die Nacherfassung von Eingängen an dienstfreien Tagen (Samstag, Sonntag, gesetzliche Feiertage, dienstfreie Arbeitstage) ist bis zur Stichzeit des nachfolgenden Arbeitstages vorzunehmen.

(7) Alle bis zur jeweiligen Stichzeit eingegangenen Turnussachen werden jeweils alphabetisch geordnet; maßgebend hierfür ist der Familienname des Angeschuldigten/Beschuldigten, der zuerst in der Anklage- oder Antragschrift (erstinstanzliche Verfahren) bzw. des Urteils- oder Beschlussrubrums (zweitinstanzliche Verfahren) oder des Verweisungs- /Abgabebeschlusses benannt ist, hilfsweise der Vorname des ersten Angeklagten, Betroffenen oder Verurteilten.

- Adelsbezeichnungen und ähnliche Zusätze wie de, di, von, van und zum, die üblicherweise in amtlichen Verzeichnissen und Nachschlagewerken hinter dem Hauptnamen aufgeführt werden, bleiben unberücksichtigt; vorgestellte Abstammungsbezeichnungen, wie Ben, Ibn, Mac und O', gelten nicht als solche Zusätze, sondern als Namensbestandteile.
- Die Eingänge werden sodann entsprechend der Turnuslänge den einzelnen am jeweiligen Turnus beteiligten Kammern nach der oben bezeichneten Reihenfolge zugeordnet.
- Eingehende Sachen, bei denen nicht eindeutig erkennbar ist, ob eine vorrangige besondere Zuständigkeit gegeben ist, werden zunächst wie allgemeine Turnusverfahren behandelt.

(8) Bevor nicht alle an einem Tag eingegangene Vorgänge von der Eingangsgeschäftsstelle bearbeitet sind, dürfen keine am folgenden Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet werden.

(9) Haftbeschwerden und Anträge auf einstweilige Unterbringung werden abweichend von der Regelung unter (6) bei Eingang unter Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung und Beachtung der Spezialzuständigkeiten bei der zuständigen Strafkammer sofort eingetragen.

(10) **Bei Zweifeln über die Zuständigkeit:**

Hält sich eine Kammer für unzuständig, so stellt sie dies durch Beschluss fest und gibt die Sache an die Kammer ab, die sie für zuständig hält. Ist gegen den Beschluss kein Rechtsmittel statthaft und hält die Kammer die abgebende oder eine dritte Kammer für zuständig, legt sie durch Beschluss die Sache dem Präsidium des Landgerichts zur Entscheidung über die Zuständigkeit vor.

(11) **Verfahren bei Abgabe oder unzutreffender Zuteilung:**

Die Abgabe von Verfahren erfolgt über die Eingangsgeschäftsstelle. Bei Wiedereingang der Sache bei der Eingangsgeschäftsstelle werden der abgebenden Kammer die bereits verrechneten Punkte wieder auf ihr Konto gebucht (Malus), der übernehmenden Kammer werden die Punkte wie bei einem Neueingang auf den Kontostand der Turnusverteilung angerechnet (Bonus).

Können Punkte systembedingt nicht in forumSTAR verbucht werden, so sind diese von der Eingangsgeschäftsstelle in einer gesonderten Exceltabelle zu erfassen.

Wird bemerkt, dass ein Neueingang im unzutreffenden Turnus zugeteilt wurde, so wird dieses Verfahren der im anderen Turnus (zum Zeitpunkt des Eingangs) zuständigen Strafkammer zugeteilt. Die Strafkammer, welcher der Neueingang zunächst zugeteilt war, wird zum Ausgleich **sofort unabhängig vom Kontostand der Kammer** das nächste Turnusverfahren zugeteilt, **unabhängig von der Wertigkeit dieses Verfahrens**. Wurden Verfahren versehentlich nicht oder unzutreffend zugewiesen, ändert dies an der Zuständigkeit für die im Anschluss bereits erfolgten Zuweisungen nichts.

Die Bonus- und Maluspunkte werden halbjährlich – zum jeweils letzten Arbeitstag im April und Oktober – vom Präsidium durch Beschluss festgestellt und bei den

jeweiligen Kammern am 15. des Folgemonats (es gilt § 193 BGB) verbucht.

Das Präsidium entscheidet bei Überlastung einer Kammer, bei längerfristiger Erkrankung bzw. sonstigem personellen Ausfall sowie bei besonders aufwändigen Verfahren im Einzelfall, ob einer Kammer Bonus- oder Maluspunkte zugewiesen werden oder die Turnuslänge geändert wird.

5. Sonstige Bestimmungen

a. Strafsachen aus anderen Landgerichtsbezirken

Strafsachen aus anderen Landgerichtsbezirken, die von einem übergeordneten Gericht an das Landgericht Frankenthal (Pfalz) verwiesen werden, werden - soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Schwurgerichts oder der Jugendkammer I fallen - der 1. und 2. Strafkammer bzw. der 4. und 5. Strafkammer im Wechsel des zeitlichen Eingangs zugewiesen. Der letzte Eingang der oben beschriebenen Art ist an die 2. Strafkammer gegangen, so dass für weitere Eingänge derzeit die 1. Strafkammer als große Strafkammer bzw. die 4. Strafkammer als kleine Strafkammer zuständig ist.

Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet für die Reihenfolge der Zuteilung der im Alphabet vorgehende Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Angeklagten, bei mehreren Angeklagten der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des in dem Rubrum des letzten Urteils an erster Stelle genannten Angeklagten.

b. Besetzungswechsel:

aa. Wird ein Mitglied einer Strafkammer nach Beginn einer Hauptverhandlung einer anderen Kammer des Landgerichts zugewiesen, so gehört es weiterhin zugleich dieser Strafkammer an für die Fortsetzungstermine sowie die in der betreffenden Sache in und außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen. Diese Zuweisung hat Priorität.

bb. Verfahren, in denen die Hauptverhandlung vor dem Beginn des Geschäftsjahres begonnen hat und noch nicht beendet ist, werden in gleicher Besetzung unter der bisherigen Kammerbezeichnung fortgeführt.

c. Fortdauernde Zuständigkeit:

Wenn im Einzelfall nicht anders bestimmt, dauert die Zuständigkeit einer Kammer – einschließlich der Hilfsstrafkammern - für alle Verfahren an, die bis zum Beginn des Geschäftsjahres bei ihr eingegangen sind.

Satz 1 gilt auch für ruhende Verfahren, die nach diesem Zeitpunkt wieder aufgerufen werden, sowie für vorläufig eingestellte Verfahren, die nach diesem Zeitpunkt fortgesetzt werden.

d. Beschwerden in Bußgeldsachen:

Hierüber entscheiden alle Strafkammern im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Kammer für Bußgeldsachen nach § 46 Abs. 7 OWiG.

e. Nicht verteilte Verfahren:

Für strafrechtliche Angelegenheiten, für deren Erledigung nach dem vorstehenden Geschäftsverteilungsplan eine ausdrückliche Zuständigkeit nicht begründet worden ist, ist die 1. Strafkammer unter Anrechnung auf den Turnus zuständig.

Anlage: Aufsteigendes Dienstalter der Richterinnen und Richter

Richterin Hanisch
Richterin Dincher
Richter Junginger
Richterin Rosbach
Richterin Drieß
Richter am Landgericht Bläß
Richter am Landgericht Funk
Richterin am Landgericht Gutzler
Richter am Landgericht Kaiser
Richter am Landgericht Hick
Richterin am Landgericht Dr. Neuhaus
Richter am Landgericht Herbig
Richter am Landgericht Drieß
Richter am Landgericht Dr. Schilpp
Richter am Landgericht Dr. Ammerich-Dahlem
Richter am Landgericht Baukelmann
Richter am Amtsgericht Bohlender
Richter am Landgericht Dr. Gitzel
Richterin am Landgericht Baatz
Richter am Landgericht Dietrich
Richterin am Landgericht Van Daele-Hunt
Vorsitzende Richterin am Landgericht Steingart
Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Wiederhold
Vorsitzende Richterin am Landgericht Hütt
Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Häbe
Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Jänicke
Vorsitzende Richterin am Landgericht von Schwichow
Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Hildebrandt
Vorsitzender Richter am Landgericht Melahn
Vorsitzende Richterin am Landgericht Ulrich
Vorsitzende Richterin am Landgericht Busch
Vorsitzender Richter am Landgericht Sauermilch
Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Kaltenhäuser
Vorsitzender Richter am Landgericht Gau
Vorsitzender Richter am Landgericht Flörchinger
Vizepräsident des Landgerichts Schwenninger
Präsident des Landgerichts Jenet

